

Extra-Beilage

zu

Nr. 27 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 6. Juli 1892.

A n w e i s u n g

für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen zur Ausführung der Gesetze vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181) und 22. April 1892 (G.-S. S. 101) betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Nr. 1. Die dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission durch die Gesetze vom 29. Juni 1886 und 22. April 1892 übertragenen Obliegenheiten bestehen in:

- der Feststellung des der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegenden Einkommens und der diesem entsprechenden jährlichen Abgabe,
- der Benachrichtigung des Abgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der Feststellung zu a,
- der Entscheidung über etwaige Erlassanträge,
- der Mitwirkung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirks-Regierung.

Eine weitere Betheiligung des Vorsitzenden in Bezug auf die Erhebung der Abgabe, die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in Folge von Garnison- oder Wohnungswechsel, Abkommandirung, Versehung, Ausscheiden aus dem Dienst u. s. w. eintreten, findet nicht statt. Jedoch sind im Falle der Anzeige von der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen in den Bezirk einer anderen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden der letzteren die auf die Feststellung der Abgabe bezüglichen Mittheilungen zu machen.

Nr. 2. Der Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedensstandes, welche innerhalb des preussischen Staates in Garnison stehen und zur preussischen Einkommensteuer veranlagt sind.

Wird diese Veranlagung im Laufe des Jahres in Folge der Einlegung der Rechtsmittel oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufhebung bezw. das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres erfolgender Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für denjenigen Zeitraum des laufenden Steuerjahres, für welchen letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Festsetzung von Nachsteuern (§§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) (G.-S. S. 175). Vielmehr haben im Falle einer solchen Festsetzung die

Gemeinden keinen Anspruch auf entsprechende Nachforderung an der Abgabe für Gemeindezwecke.

Nr. 3. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Dienst-einkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalsteuerpflicht unterliegt.

Nur diejenigen Personen sind also zur Abgabe heranzuziehen, welche außer dem dienstlichen und außer etwaigen Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausweislich der Einkommensnachweisung noch Privateinkommen aus Kapitalvermögen, aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w. (§§ 12, 15 a. a. D.) beziehen.

Nr. 4. Für die Ermittlung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei der Veranlagung der Staatssteuer wegen des Vorhandenseins von Familienmitgliedern unter 14 Jahren oder wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse eine geringere als die dem nachgewiesenen Einkommen entsprechende Steuerstufe festgesetzt ist (§§ 18, 19 a. a. D.)

Nr. 5. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege der Rechtsmittel erzielten Aenderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für die Gemeindeabgabe an sich wirkungslos. Wenn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Regierung überlassen, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Rechtsmittel gegen die Staatssteuerveranlagung auszusetzen und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls im Rechtsmittelverfahren das Einkommen aus anderen Quellen als aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältniß zu einem geringeren Betrage angelegt worden ist.

Die Bewilligung eines Erlasses an der Staatssteuer im Laufe des Jahres ist indeß ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe.

Nr. 6. Von dem bei der Veranlagung der Staatssteuer für das betreffende Steuerjahr zum Grunde gelegten, aus der Einkommensnachweisung zu ersiehenden Jahresbetrage des steuerpflichtigen Einkommens ist in Abzug zu bringen:

- das gesammte Diensteinkommen,
- das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb sowie bei Militärärzten das Einkommen aus einer Civilpraxis.

Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß der Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens

von welchem die Abzüge gemacht werden, nur sich aus den Nettoerträgen der verschiedenen Quellen zusammensetzt, nachdem die abzugsfähigen Ausgaben (Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten) von den in der Einkommensnachweisung aufgeführten Erträgen, Pächten, Miethen und sonstigen Brutto-Einnahmen in Abzug gebracht sind. Die das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb vermindernenden Zinsen, Renten u. s. w. müssen deshalb zuvörderst von den nachgewiesenen Erträgen dieser Quellen abgezogen werden, ehe diese wiederum geeignet sind, von dem Betrage des steuerpflichtigen Jahreseinkommens abgezogen zu werden.

Außerdem ist in Abzug zu bringen:

- c. bei denjenigen vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche einer Charge angehören, für welche die Ertheilung des Heirathskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, derjenige Einkommensbetrag, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heirathskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.

Nr. 7. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Ernennung oder auf die Verlegung des Wohnsitzes nach der preussischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige stirbt, aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in eine nicht zur preussischen Monarchie gehörende Garnison versetzt wird. Inwieweit ein Kommando einer Versetzung gleich zu achten, ergibt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (vergl. die Circular-Versfügung vom 16. Februar 1875, Mittheilungen Heft 2 S. 4 und Artikel 35 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891).

Nr. 8. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Bei der Verlegung des Wohnsitzes aus einem Gemeindebezirk in den andern, sowie bei einer Versetzung innerhalb Preußens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem Ersten des auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Wohnortes über.

Nr. 9. Nach Vorstehendem (Nr. 7 und 8) hat der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, bevor er die „berechtigte“ Gemeinde von der Feststellung der Gemeindeabgabe benachrichtigt, (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886), die Berechtigung derselben zwar zu prüfen und die Vermeidung

von Weiterungen sich thunlichst angelegen sein zu lassen, auch nach Bedürfnis die zuständigen Behörden um die zu diesem Zwecke nothwendige Auskunft zu ersuchen.

Wird gleichwohl demnächst ermittelt, daß die Benachrichtigung an eine nicht berechnigte Gemeinde erlassen ist, so hat der Vorsitzende, da der Abgabepflichtige nur an eine Gemeinde die Abgabe für dieselbe Zeit zu entrichten verpflichtet ist, seine Benachrichtigung zu berichtigen, sodann aber an die berechnigte Gemeinde eine anderweite Benachrichtigung, bezw. wenn diese Gemeinde außerhalb seines Geschäftsbezirks belegen ist, an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission dieser Gemeinde die erforderliche Mittheilung gelangen zu lassen.

Nr. 10. Behufs Festsetzung der Abgabe hat nach Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr der Vorsitzende der Veranlagungskommission die der Gemeinde = Abgabe unterliegenden Einkommensteuerpflichtigen in eine Nachweisung einzutragen, auf Grund der Einkommensnachweisung die Ermittlung des abgabepflichtigen Einkommens vorzunehmen und die entsprechende Steuer einzutragen.

Ein Muster zu dieser, demnächst mit dem Feststellungsvermerk zu versehenen Nachweisung ist unter A. beigelegt. Dieselbe kann nach Bedürfnis gemeindeweise geführt, auch so eingerichtet werden, daß sie für mehrere Jahre zu gebrauchen ist. Den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen bleibt es überlassen, bezüglich derjenigen der Gemeindeabgabe unterliegenden Militärpersonen, deren Gesamteinkommen nicht mehr als 3000 Mk. beträgt, die zur Feststellung der Abgabe erforderlichen Merkmale aus den Einkommensteuerlisten selbst zu entnehmen oder die Gemeindevorstände mit der Aufstellung und Einreichung entsprechender Auszüge zu beauftragen.

Die Feststellung der Abgabe ist lediglich nach den für die Einkommensteuer gültigen Steuerstufen und jährlichen Steuerätzen bezw. nach den im § 74 des Einkommensteuergesetzes für Einkommen von höchstens 900 Mk. hierüber getroffenen Bestimmungen zu bewirken mit der Maßgabe, daß der niedrigste Steuersatz von 2,40 Mk. auch dann festzusetzen ist, wenn das abgabepflichtige Einkommen weniger als 420 Mk. beträgt.

Nr. 11. Hat der Vorsitzende gegen die Einschätzung eines abgabepflichtigen zur Einkommensteuer Berufung eingelegt, so ist bis zur Entscheidung über letztere die Feststellung der Gemeindeabgabe desselben auszusetzen.

Nr. 12. Zu den Benachrichtigungsschreiben an die Abgabepflichtigen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist ein Muster unter B. beigelegt. Die Behändigungsscheine sind mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.

Nr. 13. Die für die berechtigten Gemeinden aufzustellenden Listen, in welche die Personen der Abgabepflichtigen und der Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Abgabe einzutragen, hat der Vorsitzende zu vollziehen. Der Empfang ist zu bescheinigen.

Nr. 14. Das vorstehend geordnete Verfahren

den . . . ten 189 . . .

Abgabe für Gemeindezwecke.

Euer geboren benachrichtige ich, daß die für das Steuerjahr 18⁹/₉ . . . auf Grund der Gesetze vom 29. Juni 1886 (G.=S. S. 181) und 22. April 1892 (G.=S. S. 101) von Ihnen zu entrichtende Abgabe für Gemeindezwecke auf den der . . . ten Stufe der Einkommensteuer entsprechenden Betrag von . . . Mark festgestellt und der Gemeinde als der zur Erhebung der Abgabe berechtigten hiervon Mittheilung gemacht ist. Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Es steht Ihnen frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

Gegen die obige Feststellung steht Ihnen binnen zwei Monaten vom Empfange dieses Schreibens die Beschwerde bei der Bezirks-Regierung (der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin) frei.

Die Beschwerde kann innerhalb der angegebenen Frist der vorbezeichneten Behörde oder bei dem unterzeichneten Vorsitzenden schriftlich angebracht werden.

Die Zahlung der veranlagten Abgabe darf wegen einer erhobenen Beschwerde nicht aufgehalten werden.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

.

An
den
. geboren
zu
.

